

Vereinbarung

gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – SGB XII

zwischen

dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,

vertreten durch den Landrat

und

der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung
und Frühtherapie Unna mbH,
Pappelweg 17, 59423 Unna,
(nachfolgend Frühförderstelle – FFS – genannt)

vertreten durch die Geschäftsführerin

über die Erbringung heilpädagogischer Frühförderung

Impressum
Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50 Arbeit und Soziales
Norbert Diekmännken, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales
Ursula Grewe, Sachgebietsleitung Teilhabe- und Förderleistungen

Stand

08.02.2016

Präambel

Die Frühförderstelle ist eine familien- und wohnortnahe Einrichtung, die Kinder ab Ihrer Geburt bis zum Schuleintritt im Regelfall ambulant und in begründeten Einzelfällen auch mobil aufsuchend behandelt und fördert. Sie bietet für den genannten Personenkreis umfassende Hilfen an, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Die Leistungen werden für das gesamte Gebiet des Kreises Unna angeboten.

Die heilpädagogische Frühförderung durch die Frühförderstelle hat immer zum Ziel, im Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen die Entwicklung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes zu fördern, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubauen, eine Verschlechterung des Behinderungsbildes zu verhindern, sowie das Kind zu befähigen, mit der Behinderung und deren Auswirkungen ein Leben in der Gemeinschaft führen zu können

Teil I

Leistungsvereinbarung

§ 1 Art der Leistung

Die Frühförderstelle im Kreis Unna (FFS) leistet

- a) ambulante Eingliederungshilfe in Form von heilpädagogischer Frühförderung im Rahmen des § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 und § 56 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX (Grundleistungen) und
- b) darüber hinausgehende Eltern- und Familienbezogene Hilfen sowie Umfeld- und Institutionsbezogene Angebote (Annexleistungen).

§ 2 Inhalt der Leistung

1. Die Grundleistungen umfassen, ausgehend vom individuellen Förderbedarf, Behandlung, Unterstützung, Beratung und Anleitung. Sie werden als einzelfallbezogene Hilfeleistungen erbracht und beinhalten folgende Leistungen
 - a) Erstellung des Förder- und Behandlungsplans (FuB)
 - b) Förderung und Behandlung auf der Grundlage des FuB
 - c) Anleitung und Begleitung der Eltern oder sonstiger Personengruppen/Einrichtungen zur Unterstützung und Umsetzung der Förder- und Behandlungsziele
 - d) Entwicklungsdiagnostik.
2. Die Annexleistungen umfassen u.a.
 - a) Information und Beratung über weitere Hilfsangebote
 - b) Elternprogramme (Erziehungsführerschein, ADHS Elterncoach)
 - c) Systemische Familienberatung
 - d) Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Institutionen, wie

- Kinder- und Fachärzte
- medizinisch-therapeutische Praxen (Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie)
- Kinderkliniken und Sozialpädiatrische Zentren
- Familienzentren und Kindertageseinrichtungen
- Jugendhilfeträger und Jugendhilfeeinrichtungen

§ 3 Umfang der Leistung

1. Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen orientieren sich allein an dem individuell festgestellten Förderbedarf des Kindes. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Familiäre Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.
2. Der Umfang der Leistungen wird in Fördereinheiten (FE) bemessen, deren Dauer sich in Minuten bemisst.

Für Grundleistungen (§ 2 Abs. 1) stehen 80 Minuten zur Verfügung, von denen 60 Minuten auf die Förderung am Kind und 20 Minuten auf die Vor- und Nachbereitung der Behandlung entfallen.

Für Annexleistungen (§ 2 Abs. 2) stehen

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) vom 01.04.2016 bis 31.12.2019 | insgesamt 40 Minuten, |
| b) ab dem 01.01.2020 | insgesamt 25 Minuten |

zur Verfügung.

3. Der Förderumfang beträgt

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| c) vom 01.04.2016 bis 31.12.2017 | in der Regel 35 FE, |
| d) vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 | in der Regel 33 FE, |
| e) ab dem 01.01.2020 | in der Regel 30 FE |

jährlich. In diesem Umfang sind alle in § 2 aufgeführten Leistungen enthalten. Hiervon ausgenommen sind die Aufstellung des Förder- und Behandlungsplans sowie der Entwicklungs-/Abschlussbericht. In begründeten Einzelfällen kann der Förderumfang nachträglich verändert werden. Die Entscheidung trifft der Kreis Unna als Kostenträger.

4. Leistungen werden in der Regel für 12 Monate bewilligt. Bei eindeutigen Diagnosen kann die Bewilligung der Maßnahme auch für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden. Für Kinder, die erstmalig heilpädagogische Frühförderung erhalten und innerhalb von 1 ½ Jahren nach Beantragung der Leistungen eingeschult werden, werden Leistungen bis zur Einschulung bewilligt..
5. Die heilpädagogische Frühförderung erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Frühförderstelle als Einzel- oder Gruppenförderung. Die Ausgestaltung der heilpädagogischen Förderung als Einzel- oder Gruppenförderung obliegt der Fachlichkeit der FFS.
6. Bei fallspezifischer Notwendigkeit kann die Förderung auch im Lebens-/Wohnbereich des Kindes erbracht werden. Die Notwendigkeit ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Anspruch des Kindes bzw. dessen Erziehungsberechtigten auf Durchführung der heilpädagogischen Frühförderung in mobiler Form besteht nicht.

7. Mobil aufsuchende Leistungen der FFS sollen

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| a) vom 01.04.2016 bis 31.12.2017 | einen Umfang von 30 Prozent, |
| b) vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 | einen Umfang von 25 Prozent; |
| c) ab dem 01.01.2020 | einen Umfang von 20 Prozent |

der jährlichen Gesamtleistungen nicht überschreiten.

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung werden für Kinder ab ihrer Geburt bis zum Schuleintritt erbracht
2. Voraussetzung für eine Förderung zu Lasten des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe ist, dass das Kind durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX und § 53 SGB XII wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist. Von einer Notwendigkeit ist im Regelfall auszugehen, wenn
 - a) bei Kindern im Säuglingsalter eine besondere Risikoanamnese (z.B. Zustand nach Frühgeburt),
 - b) bei Kindern vom 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ein Entwicklungsrückstand von einem ½ Jahr,
 - c) bei Kindern ab dem 4. Lebensjahr ein Entwicklungsrückstand von einem ¾ Jahr und
 - d) bei Kindern ab dem 5. Lebensjahr ein Entwicklungsrückstand von 1 Jahr gegeben ist oder
 - e) im Gesamtergebnis eines standardisierten Verfahrens der Prozentrang < als oder = 10 ist.
3. Das anspruchsberechtigte Kind muss seinen tatsächlichen Aufenthalt gemäß § 98 Abs. 1 SGB XII im Kreis Unna haben.
4. Für anspruchsberechtigte Kinder, welche in einer Pflegefamilie untergebracht sind, gelten die Vorschriften des § 98 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 107 SGB XII.
5. Die Förderung endet spätestens mit der Einschulung des Kindes, bei Erreichen der Förder- und Behandlungsziele oder beim Übergang des Kindes in eine andere, seiner Entwicklung angemessenen Form der Förderung.

§ 5 Leistungsausschluss

1. Die Leistungen werden nicht erbracht, wenn das Kind
 - a) Anspruch auf vorrangige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – SGB V (z.B. Ergotherapie) hat,
 - b) eine geeignete sonderpädagogische stationäre oder teilstationäre Einrichtung besucht,
 - c) in einer Kindertageseinrichtung, die als Schwerpunkteinrichtung anerkannt ist, betreut wird,
 - d) die Autismusambulanz besucht,
 - e) andere Therapieformen zur Erreichung der Förder- und Behandlungsziele (z.B. heilpädagogisch/therapeutisches Reiten) erhält.

2. Eltern- und Familienbezogene Hilfen sowie Umfeld- und Institutionsbezogene Angebote, die durch einen anderen Kostenträger zu übernehmen sind (z.B. Jugendhilfe, Familienzentren, Kindertageseinrichtungen, etc.) sind von den in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen ausgeschlossen.
3. Der Leistungsausschluss nach Abs. 1 und 2 gilt auch, wenn eine der aufgeführten Leistungen nach Beginn der heilpädagogischen Frühförderung in Anspruch genommen wird.

§ 6 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

1. Für die Erbringung heilpädagogischer Frühförderung stellt die FFS fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung. Dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Diplom-Pädagogen, Diplom-Sonderpädagogen, Diplom-Heilpädagogen, Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiter sowie Hochschulabsolventen mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik/soziale Arbeit, Rehabilitationspädagogik, Frühe Kindheit
 - b) Staatlich anerkannte Heilpädagogen, Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung
 - c) Motopäden, Motologen, Rehabilitationspädagogen, Sprachbehindertenpädagogen.
2. Die Räumlichkeiten der Frühförderstelle müssen geeignet sein, um die Diagnostik, Förderung/Behandlung der Kinder und die Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten effektiv und effizient durchführen zu können. Hierfür sind ausreichend Räume mit sachgerechter Ausstattung vorzuhalten.
3. Die FFS verfügt über die erforderlichen Materialien für die heilpädagogische Frühförderung sowie auch über geeignete Test- und Beobachtungsverfahren zur Erstellung der Entwicklungsdiagnostik. Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse, für die Abrechnung der erbrachten Leistungen sowie zum Datenaustausch mit dem Kreis Unna als Kostenträger und für die statistischen Anforderungen verfügt die FFS über eine mit dem Kreis Unna abgestimmte Software.

§ 7 Antragstellung/Bewilligungsverfahren

1. Für die Anmeldung zur heilpädagogischen Frühförderung und die Aufnahme in der FFS gilt das nachstehend beschriebene schrittweise Verfahren
 - a) Vorstellung eines entwicklungsauffälligen Kindes (aufgefallen bei Eltern, Kita, Kinderarzt, Jugendamt, Familienhebamme, etc.) beim niedergelassenen Kinderarzt / Hausarzt.
 - b) Erstellung einer Empfehlung zur Überprüfung des Förderbedarfs durch den Kinderarzt / Hausarzt.
 - c) Beantragung von heilpädagogischen Leistungen durch die Erziehungsberechtigten beim Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales (FB 50) mit Unterstützung des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz (FB 53). Diese erfolgt im Rahmen eines Erstgesprächs, der Beratung sowie Sichtung vorhandener Unterlagen und Anamneseerhebung durch den FB 53.
 - d) Entscheidung des amtsärztlichen Dienstes des FB 53 über die Zuordnung zum berechtigten Personenkreis und zur Notwendigkeit heilpädagogischer Maßnahmen unter Einbeziehung
 - notwendiger Entwicklungsdiagnostik durch Heilpädagogen/Dipl. Heilpädagogen bzw. sonstigem geeigneten Fachpersonal des FB 53,

- der persönlichen Untersuchung des Kindes durch die Amtsärztin/den Amtsarzt, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Abschließende Entscheidung des FB 50 und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über die Bewilligung (Kostenübernahmeerklärung) bzw. Ablehnung der beantragten Maßnahme in doppelter Ausfertigung.
 - f) Erziehungsberechtigte wenden sich mit der Kostenübernahmeerklärung an die FFS.
 - g) Die FFS erhält zur Erstellung des Förder- und Behandlungsplans notwendige Unterlagen durch den Kostenträger und regelt die Aufnahme des Kindes.
2. Nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes wird von Seiten der FFS mit geeigneten Verfahren (Entwicklungsdiagnostik, im Einzelfall unter Einbeziehung von Verhaltensbeobachtung, wenn ansonsten keine eindeutige Entscheidung über die Fortsetzung der Frühförderung möglich ist) festgestellt und entsprechend dokumentiert, ob die Fördernotwendigkeit eines Kindes weiterhin vorliegt. Der FB 50 entscheidet
- bei einem eindeutig nachgewiesenen Förderbedarf ohne erneute Begutachtung des Kindes,
 - ansonsten aufgrund einer erneuten Stellungnahme des amtsärztlichen Dienstes des FB 53
- über die Fortführung der heilpädagogischen Frühförderung.

§ 8 Qualität der Leistung

1. Die FFS ist zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet mit dem Ziel, eine am Bedarf des Kindes orientierte bestmögliche Qualität zu gewährleisten. Dazu dienen die systematische und kontinuierliche Prüfung, Bewertung, Förderung und Verbesserung der Qualität.
2. Zur Sicherung der Strukturqualität müssen die räumlichen, sachlichen und personellen Anforderungen gemäß § 6 erfüllt sein.
3. Maßgeblich für den qualitätsgesicherten Verlauf der heilpädagogischen Frühförderung sind die individuellen Förder- und Behandlungspläne. Deren Einhaltung ist anhand einer einzelfallbezogenen Dokumentation zu gewährleisten (Prozessqualität).
4. Im Rahmen der für die Fortführung der heilpädagogischen Frühförderung erforderlichen Entwicklungsdiagnostik sowie bei der Beendigung der Förderung ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und in welchem Ausmaß die im Förder- und Behandlungsplan definierten Ziele erreicht wurden (Ergebnisqualität).

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 9 Kostenabgeltung

1. Die Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung werden durch Vergütungssätze abgegolten. Der Vergütungssatz, der sich auf eine Fördereinheit (FE) bezieht, orientiert sich an der Gebührenempfehlung für Heilpädagogische Leistungsanbieter des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

2. Für die Förderung in der Einrichtung sowie die in mobil aufsuchender Form wird ein einheitlicher Vergütungssatz gewährt. Dieser einheitliche Vergütungssatz wird aus den jeweils gemäß § 3 Abs. 7 geltenden Anteilen der maßgeblichen Vergütungssätze des BHP für die ambulante und mobile Förderung gebildet und auf die gemäß § 3 Abs. 2 geltende Dauer einer FE umgerechnet.
3. Für die mobile Förderung wird bis auf Weiteres ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt 3,75 Euro pro mobil erbrachter FE und wird entsprechend der gemäß § 3 Abs. 7 geltenden Anteile in den einheitlichen Vergütungssatz eingerechnet. Sobald die Gebührenempfehlung des BHP die tatsächlichen Mobilitätsanforderungen in Flächenkreisen angemessen abbildet, wird anstelle dieser Regelung die entsprechende Empfehlung des BHP übernommen.
4. Entsprechend der Gebührenempfehlung des BHP werden einheitliche Vergütungssätze für
 - a) Einzelförderung,
 - b) Gruppenförderung mit 2 Kindern,
 - c) Gruppenförderung mit 3 Kindern,
 - d) Gruppenförderung mit 4 Kinderngebildet.
5. Für die Erstellung von eingeforderten ausführlichen Gutachten, Berichten und Stellungnahmen sind entsprechend der Gebührenempfehlung des BHP folgende Positionen abrechenbar:
 - a) die Aufstellung des Förder- und Behandlungsplans zu Beginn des Förderzeitraumes,
 - b) der Entwicklungsbericht zum Ende eines Förderzeitraumes bzw.
 - c) der Abschlussbericht zum Ende der Förderung.
6. Die Vergütungssätze werden ab dem Folgemonat der Änderung der Gebührenempfehlung in dem prozentualen Umfang angepasst, in dem die Gebührenempfehlungen erhöht werden.
7. Der Vergütungssatz wird grundsätzlich nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen gezahlt. Bei einer Absage am terminierten Behandlungstag oder am Vortag, z.B. aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes oder eines Erziehungsberechtigten, kann die Frühförderstelle die Hälfte des Vergütungssatzes in Rechnung stellen.
8. Die Abrechnung der durchgeführten Leistungen erfolgt vierteljährlich. Die Leistungen sind entsprechend § 2 und § 9 Abs. 4 und 5 differenziert auszuweisen.
9. Die Frühförderstelle erhält jeweils vierteljährliche Abschlagszahlung in Höhe von 90 % der im vorletzten Quartal abgerechneten Leistungen. Die Abschlagszahlungen erfolgen zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres.

§ 10 Fahrdienst

1. Der Kreis Unna erklärt sich bereit, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung eines Fahrdienstes beizutragen. Die Höhe des jährlich maximal zur Verfügung stehenden Betrages wird unter Berücksichtigung einer bis zum 30.06. eines jeden Jahres durch die FFS vorzulegenden Kostenkalkulation im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.
2. Über die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zwecks Beförderung zur FFS bzw. von der FFS nach Hause entscheidet die FFS nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Fahrtkosten ist im Rahmen der vierteljährlichen Rechnungslegung nachzuweisen.

Teil III

Prüfungsvereinbarung

§ 11 Prüfung der Leistungsqualität

1. Die Qualität der Leistung muss den Regelungen dieser Vereinbarungen entsprechen.
2. Die Qualitätsprüfung der Leistungen unterliegt der ständigen Kontrolle des FB 53 beim Kreis Unna.
3. Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Kostenträger, dass die FFS die vereinbarte Qualität nicht erbringt, ist er berechtigt, einen Anhörungstermin mit folgenden Parteien einzuberufen:
 - FB 53 beim Kreis Unna
 - Frühförderstelle
 - gegebenenfalls Spitzenverband

Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen.

4. Die einzelnen Parteien werden zum Sachverhalt angehört. Es wird bei diesem Termin festgelegt, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Der FFS wird eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt.
5. Sind nach Ablauf dieser Frist die Mängel durch die FFS nicht beseitigt, ist der Kostenträger berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

§ 12 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

1. Die Frühförderstelle hat die Leistungen sparsam und wirtschaftlich zu erbringen.
2. Der Kreis Unna hat ein Prüfrecht bezüglich der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen. Hierzu zählt insbesondere ein Prüfrecht über erfolgte Leistungsabrechnungen nach §§ 9 und 10.
3. Zu diesem Zweck sind ein testierter Jahresabschluss der Frühförderstelle einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 31.05. des Folgejahres und die Bilanz unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorzulegen. Weiter ist der Kreis Unna berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder die Einsicht vor Ort zu verlangen.
4. Prüfungsrelevante Unterlagen (z.B. Träger-/Gesellschafterstruktur, Auslastungsstruktur, Mitarbeiterübersicht einschließlich Qualifikation und Stellenanteile, Sachangaben zum Anlagevermögen) sind mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren.
5. Der Kostenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter kann die Wirtschaftlichkeit der von der FFS vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen überprüfen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die FFS

die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt. Die FFS ist unter Angabe der Gründe vor der Prüfung anzuhören.

6. Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Kreis Unna nach Anhörung der Frühförderstelle, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist der Frühförderstelle schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 78 SGB XII.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 14 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2020. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ab dem 01.01.2021 mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für beide Vertragsparteien, wenn wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Fristsetzung zur Abhilfe diese Vereinbarungsverstöße nicht eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende möglich.

Unna, den

Für den Kreis Unna:

Für die Frühförderstelle:

Michael Makiolla
Landrat

Cornelia Hoffmann
Geschäftsführerin